

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg**

- Flurneuordnungsbehörde -
Bleicherufer 13
19053 Schwerin



Flurneuordnungsverfahren Gorlosen I
Flurneuordnungsverfahren Gorlosen I-Feldlage
Landkreis Ludwigslust-Parchim
Gemeinden Gorlosen und Eldena

Aktenzeichen: 5433.3-76-34274

Aktenzeichen: 5433.3-76-34251

Schwerin, 01.08.2023

Ausfertigung

**gemeinsamer
Änderungsbeschluss**

Nach den §§ 53 und 56 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) i. V. m. §§ 6 und 8 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) und i.V.m. § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes (AGFlurbG) ergeht folgender Beschluss:

- A. Änderung des Verfahrensgebietes des Flurneuordnungsverfahrens Gorlosen I – Feldlage**
B. Änderung des Verfahrensgebietes des Flurneuordnungsverfahrens Gorlosen I

A.

Das Flurneuordnungsgebiet Gorlosen I – Feldlage wird durch Ausschluss der folgenden Flächen geändert:

Gemeinde	: Eldena
Gemarkung	: Stuck
Flur	: 1
Flurstück	: 1/1, 2/1, 2/2, 3, 4/1, 5/1, 6/1, 6/2, 7/1, 8/3, 8/4, 9/1, 10/1, 11-14, 15/3, 15/4, 15/6, 16, 17/1, 17/2, 17/4-17/7, 18-24, 28/3, 68/2, 68/5, 71/1, 71/3, 71/5, 71/7, 73/2, 131/5, 131/7, 131/8, 131/9, 131/11, 133/5-133/9

Das Ausschlussgebiet umfasst 10,6466 ha.

Das Verfahrensgebiet umfasst nunmehr ca. 1334 ha. Das ausgeschlossene Flurneuordnungsgebiet ist auf der mit diesem Beschluss verbundenen Gebietskarte durch eine hellblau umrandete Fläche gekennzeichnet.

B.

I.

Das Flurneunordnungsgebiet Gorlosen I wird durch Zuziehung der folgenden Flächen geändert:

Gemeinde : Eldena
Gemarkung : Stuck
Flur : 1
Flurstück : 1/1, 2/1, 2/2, 3, 4/1, 5/1, 6/1, 6/2, 7/1, 8/3, 8/4, 9/1, 10/1, 11-14, 15/3, 15/4, 15/6, 16, 17/1, 17/2, 17/4-17/7, 18-24, 28/3, 68/2, 68/5, 71/1, 71/3, 71/5, 71/7, 73/2, 131/5, 131/7, 131/8, 131/9, 131/11, 133/5-133/9

(Hinweis: dieses sind die unter A. angeführten dort ausgeschlossenen Flurstücke)

Das Zuziehungsgebiet umfasst 10,6466 ha,
Das Verfahrensgebiet umfasst somit nunmehr ca. 27 ha.

Das zum Flurneunordnungsverfahren Gorlosen I zugezogene Flurneunordnungsgebiet ist auf der mit diesem Beschluss verbundenen Gebietskarte durch eine hellblau umrandete Fläche gekennzeichnet.

Die genaue Abgrenzung des die Flurneunordnungsverfahren wechselnden Flurneunordnungsgebiets kann bei der Flurneunordnungsbehörde, dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, in einem Zeitraum von zwei Wochen, gerechnet vom ersten Tag seit der öffentlichen Bekanntmachung, zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden.

II.

Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Verfahren Gorlosen II zugezogenen Flurstücke werden Teilnehmer der

"Teilnehmergeinschaft des Flurneunordnungsverfahrens Gorlosen I"
mit Sitz in Krinitz, Landkreis Ludwigslust-Parchim.

Nebenbeteiligte sind Gemeinden, andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, Wasser- und Bodenverbände und Inhaber von Rechten an Grundstücken im Verfahrensgebiet. Nebenbeteiligte sind des weiteren Eigentümer von nicht zum Flurneunordnungsgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurneunordnungsgebietes mitzuwirken haben.

III.

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurneunordnungsplans dürfen ohne Zustimmung der Flurneunordnungsbehörde auch weiterhin

- 1) die Nutzungsarten der Grundstücke nicht geändert werden, soweit es nicht zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehört,
- 2) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen weder errichtet, wesentlich verändert noch beseitigt werden,
- 3) Bäume, Sträucher, Gehölze und ähnliches nicht beseitigt werden.

Bei Zuwiderhandlungen können Maßnahmen zu 1) und 2) im Flurneuordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurneuordnungsbehörde kann den früheren Zustand wiederherstellen lassen. Im Falle der Ziffer 3) müssen Ersatzpflanzungen angeordnet werden (§ 34 FlurbG).

IV.

Ferner dürfen bis zur Ausführungsanordnung Holzeinschläge über den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung hinaus nur mit der Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde vorgenommen werden, anderenfalls sie die Wiederaufforstung anordnen kann (§ 85 Nrn. 5 und 6 FlurbG). Bei den zu treffenden Maßnahmen handelt die Flurneuordnungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde.

Verstöße gegen die in § 34 (1) Nrn. 2 und 3 und § 85 Nr. 5 FlurbG genannten Tatbestände können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen geahndet werden (§ 154 FlurbG).

Gründe:

Das aus dem Flurneuordnungsverfahren Gorlosen I – Feldlage ausgeschlossene und zum Flurneuordnungsverfahren Gorlosen I zugezogene Flurneuordnungsgebiet umfasst die Ortslage Struck.

Mit dem Änderungs- und Teilungsbeschluss vom 24.2.2023 wurde das bisherige Flurneuordnungsverfahren geteilt in das Flurneuordnungsverfahren Gorlosen I – Feldlage und in das Flurneuordnungsverfahren Gorlosen I, welchem die Ortslagen aus dem bisherigen Verfahren zugeordnet werden sollen. Nachdem die katastertechnischen Voraussetzungen am Ortslagenumring Struck geschaffen sind, wird diese Ortslage jetzt dem Flurneuordnungsverfahren Gorlosen I zugeordnet.

Im Bereich der Ortslagen im BOV Gorlosen I wurden mit Schwerpunkt im Jahre 2013 im Rahmen der sog. „Hofraumverhandlungen“ Einigungen über die überwiegende Zahl der Grenzverläufe erzielt. Durch die Loslösung der Bearbeitung von der Feldlage sollen die Verhandlungsergebnisse und weitere Regelungen in einen Flurneuordnungsplan aufgenommen, zeitlich unabhängig von weiteren in der Feldlage erforderlichen Bearbeitungsschritten ausgeführt und anschließend in das Liegenschaftskataster und das Grundbuch übernommen werden.

Mit der Teilung und Zuziehung zum „Ortslagenverfahren“ verbunden ist die Erwartung an eine Beschleunigung der Verfahrensbearbeitung. Denn bei einer weiteren Verzögerung, verbunden mit für die Ortslagen nicht erforderlichen Verfahrensschritten, drohen den Eigentümern weitere Nachteile, insbesondere bei während des Verfahrens eintretenden Eigentümerwechseln, etwa bei Verkauf oder Erbfall.

Auch das Feldlageverfahren kann dann, bedingt durch die deutliche Reduzierung der Anzahl der Verfahrensbeteiligten, voraussichtlich zügiger weitergeführt werden.

Im Anhörungstermin am 24.8.2005 sind die voraussichtlichen Teilnehmer am damaligen BOV Gorlosen über den Verfahrensgang und über die Finanzierung der Kosten unterrichtet worden (§ 5 (1) FlurbG). Diesbezüglich ändert sich für die betroffenen Eigentümer nichts.

Die Anordnungen zu den Ziffern II bis IV beruhen auf den §§ 10, 16, 34 und 85 Nrn. 5 und 6 des FlurbG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen gemeinsamen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Sitz Schwerin erhoben werden.

Im Auftrag

gez.W. Reiners (LS)
(Leiter der Abteilung *Integrierte ländliche Entwicklung*)

Ausfertigungsvermerk:

Die Ausfertigung stimmt mit der Urschrift überein und wurde zum Zwecke der Bekanntgabe erstellt.

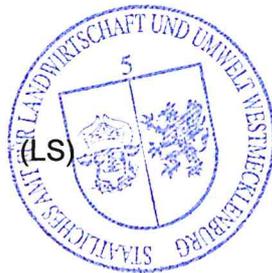
Ausgefertigt:

Schwerin, 01.08.2023

Im Auftrag

H. Schendel

H. Schendel
Sachbearbeiterin





Staatliches Amt für
Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg

Flurneuordnungsverfahren

nach

§§ 53 ff. LwAnpG

Gorlosen I

5433.3-76-34274 und

Gorlosen I – Feldlage

5433.3-76-34251

Gebietskarte

zum gemeinsamen Änderungsbeschluss vom
01.08.2023

Legende



Ausschluss aus FNV Gorlosen I – Feldlage
Zuziehung zu FNV Gorlosen I



Verfahrensgebiet Gorlosen I –Feldlage
5433.3-76-34251



Verfahrensgebiet Gorlosen I
5433.3-76-34251



Grenze angrenzendes Flurneuordnungsverfahren

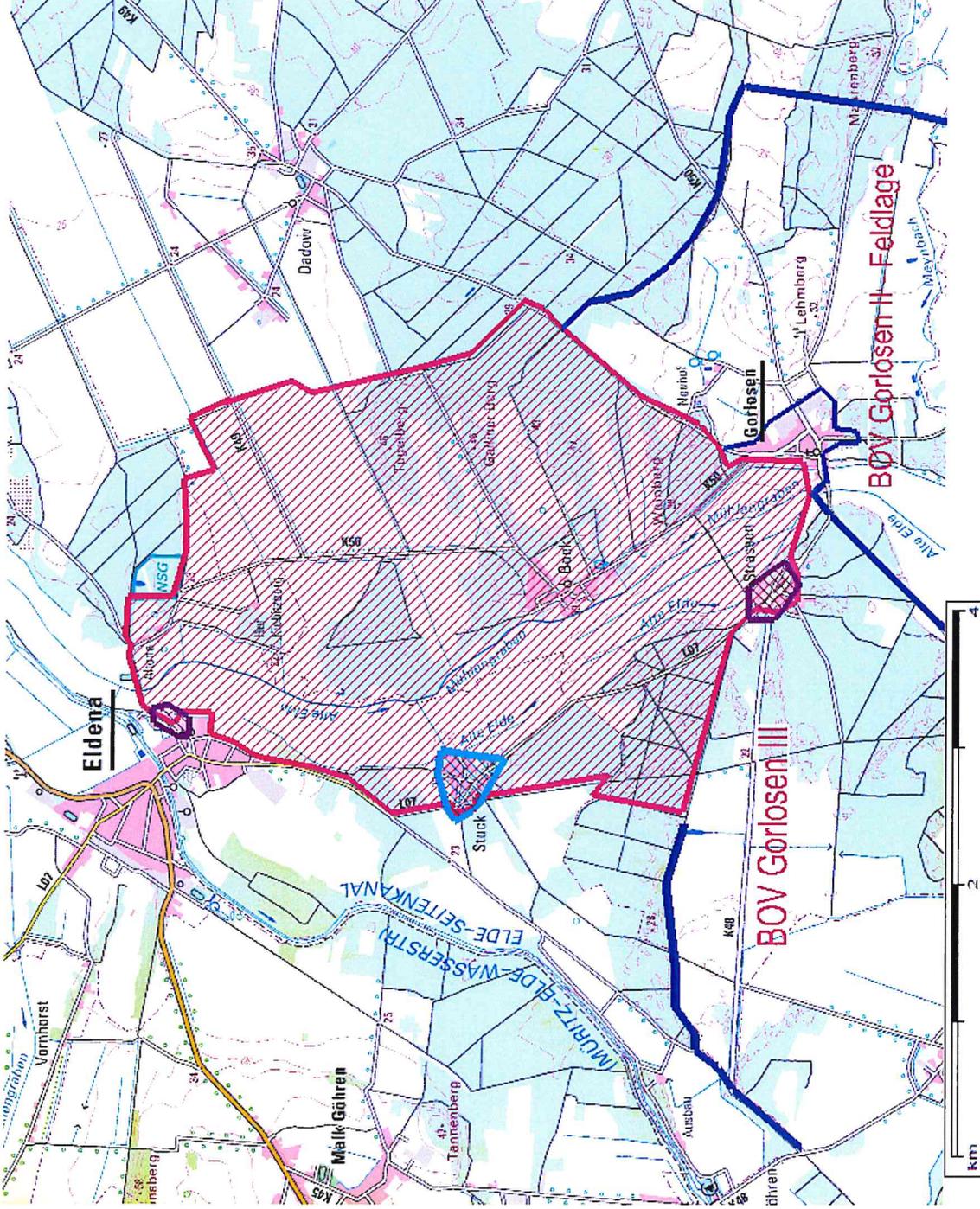


Verfahrensgemeinde



Gemeindegrenze

Maßstab ca. 1:45 000



Top. Karte 1:50000 Mecklenburg-Vorpommern,
© Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern, Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen; Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2008